

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 19. Dezember 2024

Jahrgang 29 · Nummer 21

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel):

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) Seite 1

Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel):

Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) Seite 6

Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel):

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) für 2025 (Hebesatzsatzung) Seite 10

Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel):

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung Seite 10

Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel):

2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) der Stadt Werder (Havel) Seite 11

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Studienplatz für das duale Studium Verwaltungsinformatik Brandenburg (m/w/d) Seite 11

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) in der Fachrichtung allgemeine kommunale Verwaltung Seite 12

Nachruf Renate Schmidt

Seite 13

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gibt bekannt:

Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren „Wohnhaus Waldstrasse, Alt Töplitz“ Verf.-Nr. 1/113/Q Seite 14

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 5 Bild- Film- und Tonaufzeichnungen und – übertragungen
- § 6 Zuhörer
- § 7 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- § 8 Sitzungsablauf und - leitung
- § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Redeordnung / persönliche Erklärungen
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Anträge zur Sache
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Einzelwahlen und Gremienwahlen
- § 15 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 16 Niederschriften
- § 17 Fraktionen
- § 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 19 Hauptausschuss
- § 20 sonstige (freiwillige) Ausschüsse
- § 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 22 Ortsbeiräte
- § 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung die oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadtverordneten haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Verschwiegenheitspflicht sowie das Mitwirkungs- und Vertretungsverbot (§§ 21-23 BbgKVerf) unter Maßgabe des § 31 Abs. 2 BbgKVerf zu achten.
Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 BbgKVerf), die Offenbarungspflicht (§ 22 Abs. 4 BbgKVerf) und das Vertretungsverbot (§ 23 BbgKVerf) können nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 BbgKVerf durch die Stadtverordnetenversammlung mit einem Ordnungsgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Sämtliche sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Stadtverordneten können einen gemeinsamen Verhaltenskodex beschließen, welcher sowohl im allgemeinen Umgang miteinander, als auch im Umgang mit der Verwaltung beachtet wird.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft nach § 34 BbgKVerf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein.
Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 6 volle Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 8. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
Vorlagen von größerem Umfang oder erheblicher Bedeutung werden nach Möglichkeit 14 Tage vor der Erstberatung bereitgestellt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung dies verlangen.
- (3) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Stadt Werder (Havel) nutzt ein elektronisches Ratsinformationssystem. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 2 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden zu stellen. Die Stadtver-

waltung prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 8 Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn glaubhaft gemacht wird, dass anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglicht werden kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Ältestenrat

Die Stadtverordnetenversammlung kann aus ihrer Mitte einen Ältestenrat bilden. Alle weiteren Einzelheiten sind in dem hierfür notwendigen Beschluss festzulegen.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest.
 - (2) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zwölften Arbeitstages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
 - (3) Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, soweit es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt.
 - (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte mit der Zustimmung des Einbringenden abzusetzen
 - d) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil bzw. aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil.
- Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung handelt. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Bild- Film- und Tonaufzeichnungen und –übertragungen

- (1) Der gesamte Sitzungsverlauf wird gemäß § 15 für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden bei hybrider Sitzungsdurchführung über das Internet zu den jeweiligen digitalen Teilnehmern übertragen. Die Kamera erfasst den Sitzungssaal, das Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung

mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst die stationären Mikrofone des Rednerpultes, der Stadtverordneten, des oder der Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (3) Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse gem. § 36 Abs. 3 BbgKVerf zulässig.

§ 6 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 09.10.2024 sowie § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung vom 14.12.2023 durchzuführende Einwohnerfragestunde wird auf jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt.
Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Die nach § 11 Abs.1 BbgKVerf berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Fragen sind in der Sitzung von den Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder deren Vertreter zu beantworten. Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an den Fragenstellenden sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.
- (2) In Sitzungen von Ausschüssen (sowohl des Hauptausschusses gem. § 18 als auch der sonstigen Ausschüsse gem. § 19) soll die Einwohnerfragestunde zu Beginn und am Ende der jeweiligen Sitzung durchgeführt werden. Dabei soll die Gesamtdauer beider Einwohnerfragestunden 45 Minuten nicht überschreiten. Ist diese Zeit nicht ausreichend, entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende, ob die Einwohnerfragestunde nach Ablauf der Zeitbegrenzung abgebrochen wird.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die von einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffenen oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Sitzungsablauf und -leitung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, handhabt in den Sitzungen die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung treten die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an dessen Stelle.

- (2) Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

I. Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4) Festsetzung der Tagesordnung
- 5) Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV vom....
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 8) Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 9) Festsetzung der Tagesordnung
- 10) Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der SVV vom ...
- 11) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 12) Informationen und Anfragen
- 13) Schließung der Sitzung.

Die Reihenfolge des öffentlichen Teils von Ausschusssitzungen weicht hiervon gem. § 6 Abs. 2 ab.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Sind einzelne Stadtverordnete bereits dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es diesen in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Werden einzelne Stadtverordnete in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihnen die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder diese vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.
- (5) Wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann, sind die restlichen Punkte in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin -unter Bestimmung von Ort und Zeit der Fortsetzungssitzung- beschlossen wird. Lediglich die noch offenen Tagesordnungspunkte sind der Behandlung in der Fortsetzungssitzung vorbehalten. Eine erneute Ladung für die Fortsetzungssitzung erfolgt nicht.

§ 10 Redeordnung / persönliche Erklärungen

- (1) Zum jeweils in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt darf nur reden, wer von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch ein für die oder den Vorsitzenden sichtbares Handheben.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Die Dauer des Rederechts ist auf 5 Minuten begrenzt. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen, wodurch jedoch kein Redner unterbrochen werden darf.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen:
 - a) zur Richtigstellung eigener Ausführungen
 - b) zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person
 - c) zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
 Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (6) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist der oder dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihr oder ihm in den Ablauf einzuordnen.
- (7) Auf sachkundige Einwohner finden die Regelungen des Abs. 4 Nr. a, b, Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung, soweit diese in dem Ausschuss Mitglied sind.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie sind durch ein für die oder den Vorsitzenden sichtbares Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben.
Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache / Ende der Debatte
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung in einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - h) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Alsdann ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

§ 12 Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
Anträge sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. Die Verwaltung soll die Fraktionen bei der Findung von Deckungsvorschlägen fachlich unterstützen.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch ein für den Vorsitzenden sichtbares Handheben. Wenn ein Stadtverordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Sofern zur Abstimmung ein elektronisches System eingesetzt wird, erfolgt die Stimmabgabe durch entsprechendes elektronisches Votieren. Das Abstimmungsverhalten der Verordneten wird in diesem Fall zur Wahrung der offenen Abstimmung auf geeignete Weise visualisiert. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung die Vorlage bzw. der Antrag zu verlesen.
- (5) Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, dass die Vorlage einstimmig angenommen, einstimmig abgelehnt, oder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde.
- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 14 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Jede Fraktion kann einen Vertreter entsenden.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (2) Anfragen, die in der Sitzung mündlich beantwortet werden, sind ausschließlich in der Niederschrift zu erfassen. Anfragen, die nicht beantwortet werden, sollten vom Fragesteller schriftlich beim Sitzungsdienst eingereicht werden, damit diese unverzüglich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister weitergeleitet werden können. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten. Die Frist beginnt nach schriftlicher Einreichung an den Sitzungsdienst. Wird die Anfrage nicht schriftlich eingereicht, beginnt die Frist nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift.
Die Anfragen und Antworten sind fortlaufend unter dem Tagesordnungspunkt -Informationen und Anfragen- zu nummerieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Jede Fraktion hat das Recht Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen zu stellen. Sie sind schriftlich oder elektronisch durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und von diesem unverzüglich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister weiterzuleiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch an alle Stadtverordneten.
- (4) Informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.

§ 16 Niederschriften

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gemäß § 4 zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über alle Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (3) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt.
 - b) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - c) Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Form der Teilnahme;
 - d) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter;
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung;
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - g) Tagesordnung, inklusive der protokollierten Einwohnerfragestunde und der protokollierten Informationen und Anfragen;
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (4) Über die im Absatz 3 Buchstabe h) hinausgehenden Inhalte sowie persönliche Erklärungen werden nicht gesondert protokolliert. Sie sind bei Bedarf vom Erklärenden schriftlich einzureichen und werden als Anlage zur Niederschrift genommen.
- (5) Um die Einwohnerfragen exakt zu Protokoll nehmen zu können, kann jeder Fragesteller ein vorgefertigtes Formblatt unter Anga-

be seines Namens, seiner Anschrift und seiner Frage noch in der Sitzung ausfüllen und bei dem Vorsitzenden abgeben.

- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 4 Wochen zugänglich zu machen. Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (8) Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.
- (9) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden, Bericht, der auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) und dort unter „www.werder-havel.de/bekanntmachungen“ veröffentlicht wird.

§ 17 Fraktionen

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten zu einer Fraktion (mindestens 2) wird mit der schriftlichen Mitteilung an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Veränderungen sind der oder dem Vorsitzenden stets unverzüglich über den Sitzungsdienst schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwischen den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen zusammen. Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 20 sonstige (freiwillige) Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf Fachausschüsse. Die jeweilige Zuständigkeit ist ebenso wie die zu besetzenden Sitze durch Beschluss zu bestimmen und sind auf der Homepage im Ratsinformationssystem zu finden.
- (2) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner entspricht der Sitzverteilung im jeweiligen Ausschuss, weshalb je Sitz einer Fraktion ein sachkundiger Einwohner benannt werden kann.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten

die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Alle Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner erhalten einen Terminplan der geplanten Ausschusssitzungen zur Beschlussfassung.

- (4) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.
- (5) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion ein Ersatzmitglied in den Ausschuss entsenden.
- (6) Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben. Diese Regelung findet auf den sich mit Rechnungsprüfungsangelegenheiten befassenden Ausschuss keine Anwendung.

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22 Ortsbeiräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden des Ortsbeirates sind zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils betreffen.

§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 24 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 16 Absatz 9 Satz 2 zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.09.2023 außer Kraft.

Werder (Havel), den 13.12.2024

gez.

Annette Gottschalk

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 21 vom 19.12.2024 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 13.12.2024

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) -(HS)-

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 09.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

(§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Werder (Havel) führt ein Wappen.
- (2) Das Wappen der Stadt Werder (Havel) zeigt einen Schild, gespalten, Silber, vorn ein goldbewehrter roter halber Adler am Spalt, hinten drei grüne Kleeblätter pfahlweise.
Das Schild deckt eine dreitürmige, sandsteinfarbene Mauerkrone. Die Form des Schildes ist nach spätgotischem Muster rechteckig und unten abgerundet.
- (3) Die Flagge der Stadt ist grün, silber (weiß), rot und zeigt das Wappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt ist rund in den Abmessungen 20 und 35 mm.
Als Umschrift enthält es: „Stadt Werder (Havel) – Landkreis Potsdam Mittelmark“.

§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der

Einwohnerinnen und Einwohner

(§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie dem Petitionsrecht (§ 14 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Werder (Havel) ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen.

Die Stadt Werder (Havel) prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Dies wird in Form von altersgerechten projektbezogenen und offenen Formen, wie Diskussions- und Gesprächsrunden, Werkstätten und Umfragen, durchgeführt (§

19 BbgKVerf). Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen richtet die Stadt Werder (Havel) einen Kinder- und Jugendbeirat ein.

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Werder (Havel) näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (5) Die Stadt Werder (Havel) entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (6) Um den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern einen Überblick über die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel) zu ermöglichen, wird einmal im Quartal eine Zusammenstellung dieser Bekanntmachungen in den Ortsteilen und den Rathausstandorten ausgelegt und der Nachfrage entsprechend in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt.

§ 4

Kinder- und Jugendbeirat (§17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Werder (Havel) einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören mindestens fünf und maximal 20 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann sein, wer zum Zeitpunkt der Benennung mindestens die 6. Klasse einer Schule in Werder (Havel) besucht, oder seinen Wohnsitz in Werder (Havel) hat, und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
- (3) Die Mitglieder werden durch Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt. Die Vorschläge sind in einem formlosen Ausschreibungsverfahren an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied durch Verzicht, Niederlegung oder sonstigen Gründen vorzeitig aus, erfolgt die Neuberufung des Nachrückers auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung für die laufende Amtsperiode des Beirates.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei Stellvertreter.
- (5) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 5

Seniorenbeirat (§17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Werder (Havel) einen Seniorenbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens fünf Mitglieder und maximal zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates kann

sein, wer zum Zeitpunkt der Benennung mindestens 55 Jahre alt ist. Beiratsmitglieder haben ihren Wohnsitz in Werder (Havel). Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).

- (3) Die Mitglieder werden durch Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg benannt. Die Vorschläge sind in einem formlosen Ausschreibungsverfahren an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied durch Verzicht, Niederlegung oder sonstigen Gründen vorzeitig aus, erfolgt die Neuberufung des Nachrückers auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung für die laufende Amtsperiode.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Werder (Havel) aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Werder (Havel) (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Werder (Havel), sofern der Wert 70.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

Entscheidungen in den Wertgrenzen zwischen 30.000,00 Euro und 70.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf).

Bis zu einem Wert von 30.000,00 Euro handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich oder elektronisch ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Werder (Havel).

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 4 Werktage vor der Sitzung nach § 12 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminvereinbarung beim Sitzungsdienst einzusehen.

(4) Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Bliesendorf
2. Derwitz
3. Glindow
4. Kemnitz
5. Petzow
6. Phöben
7. Plötzin
8. Töplitz

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Bliesendorf mit drei Mitgliedern
2. Derwitz mit drei Mitgliedern
3. Glindow mit neun Mitgliedern
4. Kemnitz mit drei Mitgliedern
5. Petzow mit drei Mitgliedern
6. Phöben mit drei Mitgliedern
7. Plötzin mit drei Mitgliedern
8. Töplitz mit fünf Mitgliedern

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Dem Ortsbeirat Petzow werden (für die anderen Ortsteile wurden diese Rechte bereits in den Eingliederungsverträgen festgeschrieben) gemäß § 46 Abs. 3, 4 BbgKVerf folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Über die Pflege des Ortsbildes und Pflege sowie Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
3. Über die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
4. Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen stellt die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, § 9 gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 entsprechende Anwendung.

§ 11 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Werder (Havel) hat eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel), die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.werder-havel.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „www.werder-havel.de/bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung), soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Werder (Havel) (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2009, letztmalig geändert am 14.12.2023, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Werder (Havel), den 10.12.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

-- Siegel --

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 21 vom 19.12.2024 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 10.12.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 13.12.2024 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) für 2025 (Hebesatzsatzung) bekannt gegeben:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) für 2025 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 05. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 03. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2024 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2024 nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) – Hebesatzsatzung – beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern 2025 werden für das Gebiet der Stadt Werder (Havel) einschl. Ortsteile wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| (1) Grundsteuer A
(für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) | 290 v.H. |
| (2) Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 275 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

erlassen: 12.12.2024
ausgefertigt: 13.12.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) für 2025 (Hebesatzsatzung) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 19.12.2024, Nr. 21, durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 13.12.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 10.12.2024 wird die nachfolgende Festsetzung bekannt gemacht:

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2024 (GVBl. I/04, Nr.8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2025 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge für das Kalenderjahr 2025 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Für Auskünfte steht der Fachbereich 2 -Steuern und Abgaben- der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer-Nummern 41, 42 und 43 (Tel. 03327 783 App. 128, 129, 138 und 260), zur Verfügung.

Werder (Havel), den 10.12.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 19.12.2024, Nr. 21, durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 10.12.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 13.12.2024 wird nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) bekanntgemacht.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2024 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) – beschlossen am 12.12.2013, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.05.2015 – wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „30“ im ersten Satz wird ersetzt durch die Zahl „28“.
2. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
Die Zahl „1,50“ wird auf „2,00“ geändert.
3. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
Die Zahl „45,00“ wird auf „56,00“ geändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Werder (Havel) – Kurbeitragssatzung – tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

erlassen am: 12.12.2024 ausgefertigt am: 12.12.2024

Werder (Havel), 13.12.2024

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) wird durch die Stadt Werder (Havel) im

- Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 19.12.2024, Nr. 21
- auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) und
- im Bürgerratsinformationssystem

bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 13.12.2024

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Gestalten Sie Ihre Zukunft mit uns – Wir bieten einen neuen und spannenden Studienplatz!

Die **Stadt Werder (Havel)** bietet zum **01.09.2025** einen

Studienplatz für das duale Studium Verwaltungsinformatik Brandenburg (m/w/d) (Bachelor of Science)

an.

Ab dem 1. September 2025 startet in der Stadt Werder (Havel) erstmals ein neuer Studienplatz für das duale Studium in Verwaltungsinformatik. Nutzen Sie diese einmalige Chance, sich aktiv in der digitalen und administrativen Weiterentwicklung einer modernen Stadtverwaltung zu engagieren! Das 7-semesterige Studium (3 ½ Jahre) verbindet praxisorientiertes Lernen mit einem wissenschaftlich fundierten Studium und bietet Ihnen die ideale Grundlage für Ihre berufliche Karriere. Das Studium gliedert sich in ein Vorpraktikum in der Verwaltung der Stadt Werder (Havel), ein Grundlagen- und Vertiefungsstudium an der Technischen Hochschule Wildau sowie in vier praxisnahe Einsätze von jeweils 13 Wochen in verschiedenen Fachbereichen unserer Verwaltung.

Wir erwarten:

- Abitur oder Fachhochschulreife mit guten Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Informatik
- Grundkenntnisse im Umgang mit modernen Medien und Informationstechnik
- ein gutes Verständnis für rechtliche Zusammenhänge im öffentlichen Leben
- ausgeprägte Sozialkompetenz, gutes Allgemeinwissen, sowie mathematisches und analytisches Denkvermögen
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten und eine hohe Eigenmotivation

Wir bieten:

- eine attraktive Vergütung von ca. 1.400 Euro/ Monat
- 30 Tage Urlaub/ Jahr
- flexible Arbeitszeiten und Möglichkeiten für mobiles Arbeiten
- Betreuung durch qualifizierte Auszubildende während der Praxisphasen
- praxisnahes Studium mit echten Perspektiven für Ihre berufliche Entwicklung
- Kostenübernahme des Semestertickets
- eine erstmalige Gelegenheit, in einem Studiengang in einer innovativen und zukunftsorientierten Stadtverwaltung zu lernen und zu arbeiten

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Begrüßt werden Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung **bis zum 30.01.2025** (Ausschlussfrist) über unser [Online-Bewerbungsportal](https://www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote) zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Kopien der letzten Abschluss- bzw. Halbjahreszeugnisse

Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Die Stadt Werder (Havel) bietet zum 01.09.2025 einen

**Ausbildungsplatz
zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)
in der Fachrichtung allgemeine kommunale Verwaltung**

an.

Die dreijährige Ausbildung findet in den Fachbereichen der Stadt Werder (Havel), beim Oberstufenzentrum II in Potsdam und bei der Brandenburgischen Kommunalakademie statt. In der Ausbildungspraxis werden Sie grundlegende Rechtskenntnisse erwerben, allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten kennenlernen, Zahlungsverkehr bearbeiten und Verwaltungsverfahren durchführen. Am PC-Arbeitsplatz bearbeiten Sie anhand von Gesetzen und Rechtsvorschriften Vorgänge aus allen Lebensbereichen. Wenn Sie Freude am Umgang mit Menschen, Interesse am Umgang mit modernen Kommunikationstechniken haben und sich mit persönlichem Engagement und Motivation im Beruf einsetzen wollen, sind Sie bei uns richtig.

Wir erwarten:

Voraussetzung ist die Fachoberschulreife mit guten Noten in Deutsch, Mathematik und Politischer Bildung, sowie gute Umgangsformen und Interesse am öffentlichen Leben unserer Stadt. Weiterhin erwarten wir von Ihnen Einsatzfreude und Zielstrebigkeit sowie eine strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise sowie ein gutes Sozial- und Arbeitsverhalten in der Ausbildung.

Wir bieten:

- eine 3-jährige Berufsausbildung mit Übernahmegarantie bei guten Leistungen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz mit Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine abwechslungsreiche und qualifizierte Ausbildung
- kollegiales Miteinander und ein starkes Ausbildungsteam
- tarifliche Bezahlung nach TVAöD
- 30 Tage Erholungsurlaub

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Begrüßt werden Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung **bis zum 30.01.2025** (Ausschlussfrist) über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- letztes Schulzeugnis/ Abschlusszeugnis

Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



NACHRU F

In tiefer Trauer nimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) Abschied von ihrer langjährigen Feuerwehrkameradin

Renate Schmidt

Hauptfeuerwehrfrau a. D.

Die Verstorbene war Angehörige der Ortsfeuerwehr Töplitz und seit 1982 Mitglied. In über 40 Dienstjahren hat sie sich stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt und dadurch die Anerkennung und Wertschätzung der Feuerwehrkolleginnen und -kollegen und des Trägers des Brandschutzes erworben.

Wir trauern mit ihrer Familie um einen lieben Menschen und eine geschätzte Kameradin, die wir in guter und dankbarer Erinnerung behalten.

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

gez.
Stephan Kranig
Stadtwehrführer



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Ausführungsanordnung

Im

Bodenordnungsverfahren „Wohnhaus Waldstraße, Alt Töplitz“ Verf.-Nr. 1/113/Q

wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 wird der **01.01.2025** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Verfahrensbeteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan am 14.02.2023 erstellt und durch die Nachträge vom 20.09.2023 und 11.09.2024 geändert. Der Bodenordnungsplan und seine Nachträge wurden den Beteiligten bekannt gegeben und sind unanfechtbar. Die Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 28.10.2024

Im Auftrag

R. Morgenstern

Ramona Morgenstern



**Ab dem 1. Januar 2025
wird das Amtsblatt nicht mehr weitergeführt.
Stattdessen werden die Bekanntmachungen in
einem kürzeren Modus auf der Homepage unter
www.werder-havel.de/bekanntmachungen
veröffentlicht.**

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Körperschaft d.ö.R. vertreten durch
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de
E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 2.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten
im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus
Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek
Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice
Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den
Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, und
an den Schaukästen per E-Mail auf Antrag unter
www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag
gegen Erstattung der Versandkosten

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH
Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich
(bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.

